

**ABSPRACHE
ÜBER
DIE ZUSAMMENARBEIT BEI PROJEKTMASSNAHMEN IM RAHMEN
DES MECHANISMUS FÜR
UMWELTVERTRÄGLICHE ENTWICKLUNG
ZWISCHEN
DEM BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND
REAKTORSICHERHEIT DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
UND
DEM MINISTERIUM FÜR ÖKOLOGIE UND NATURRESSOURCEN
DER REPUBLIK ASERBAIDSCHAN**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium für Ökologie und Naturressourcen der Republik Aserbaidschan

erinnern daran, dass die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Aserbaidschan Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und des dazugehörigen Protokolls von Kyoto sind,

erinnern ferner daran, dass Artikel 12 des Kyoto Protokolls den Transfer von zertifizierten Emissionsreduktionen (CERs) aus Projektmaßnahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (CDM) vorsieht, die eine Reduzierung anthropogener Emissionen nach Quellen zum Ziel haben oder eine Minderung von anthropogenen Treibhausgasemissionen durch Senken fördern,

betonen, dass die CDM-Projektmaßnahmen das Gastland bei der Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung unterstützen sollen und dass es der Vertragspartei, die Gastland ist, obliegt, dies zu bestätigen,

berücksichtigen die verabschiedeten Beschlüsse, Leitlinien, Modalitäten und Verfahren der Konferenz der Vertragsparteien (COP) des UNFCCC und der als

Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden COP (COP/MOP) zu Artikel 12 dieses Protokolls und des Exekutivrats des CDM,

bringen in Verfolgung der Ziele des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des Protokolls von Kyoto ihre Absicht *zum Ausdruck*, in folgender Form zusammenzuarbeiten:

1. Umfang und Instrumente der Zusammenarbeit

Beide Seiten sind der Ansicht,

1. dass die Zusammenarbeit aufgrund dieser Absprache die Entwicklung und weitere Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Erleichterung der Durchführung von CDM-Projektmaßnahmen, insbesondere durch die Privatwirtschaft, einschließen soll;
2. dass die Zusammenarbeit im Rahmen des CDM und der CDM-Projektmaßnahmen insbesondere Folgendes einschließen soll:
 - a) den Austausch von Informationen über die Frage der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an CDM-Projektmaßnahmen;
 - b) den Austausch von Informationen über Projektmöglichkeiten, insbesondere in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz, Projektfinanzierung und Finanzierungsbedingungen sowie Unterstützung des Informationsflusses zu öffentlichen und privaten Einrichtungen;
 - c) den Austausch von Informationen und Ansichten über die Bewertung von Projektmaßnahmen sowie auch der Genehmigungsverfahren und Leitlinien für CDM-Projektmaßnahmen, die von den beteiligten Parteien verwendet werden; die Informationen über bilaterale CDM-Projektmaßnahmen sollen mit elektronischen Kommunikationsmitteln ausgetauscht werden;
 - d) den Austausch von Informationen und Ansichten über Methoden und Mechanismen zur Bestimmung der emissionsbezogenen Referenzwerte und zum Nachweis der Zusätzlichkeit sowie zur Überwachung und Verifizierung von Reduktionen von Treibhausgasemissionen, die ohne die CDM-Projektmaßnahme nicht erreicht worden wären; die Informationen über bilaterale CDM-

Projektmaßnahmen sollen mit elektronischen Kommunikationsmitteln ausgetauscht werden;

- e) die Erleichterung von Projektmaßnahmen, die gemeinsam als den Anforderungen des CDM-Projektzyklus genügend bestimmt worden sind, insbesondere im Fall von Kleinprojekten. Die gemeinsam bestimmten Projektmaßnahmen sollen möglichst durch offizielle Schreiben jeder Seite bestätigt werden;
- f) die Erleichterung der Entwicklung der von den benannten nationalen Behörden (DNA) vorgelegten Projektideen durch rechtzeitige Vorabprüfung, um über die Bestätigung von Projektmaßnahmen als CDM-Projekte zu entscheiden. Beide benannten nationalen Behörden (DNAs) sollen der antragstellenden Einrichtung ihre Entscheidungen in schriftlicher Form mitteilen;
- g) die Unterstützung von Projektmaßnahmen, die von beiden DNAs über den gesamten Projektzyklus hinweg genehmigt worden sind, insbesondere vor dem Exekutivrat des CDM. Beide Seiten sollen ihre Ansichten über in diesem Zusammenhang vorgesehene Aktivitäten austauschen und sich gegenseitig informieren.

II. Allgemeine Grundsätze, Verfahren und Strukturen der Zusammenarbeit

Im Rahmen ihrer Zusammenarbeit beabsichtigen beide Seiten

1. den Austausch von Informationen – entsprechend ihrer jeweiligen innerstaatlichen Gesetzgebung - über Unternehmensvereinbarungen, Joint Ventures und Lizenzvereinbarungen zwischen Rechtsträgern in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Aserbaidschan unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit zu erleichtern;
2. regelmäßig Beratungen über den Fortgang von sich im Rahmen der Zusammenarbeit aufgrund dieser Absprache ergebenden Projektmaßnahmen und sonstigen Aktivitäten durchzuführen und die zuständigen Abteilungen innerhalb der nationalen Verwaltungen und die übrigen Teilnehmer an einer Projektmaßnahme zu informieren;
3. sich nach Kräften zu bemühen, den Prozess der Entwicklung von CDM-Projektmaßnahmen zu erleichtern und zu verkürzen und insbesondere Entscheidungen über die Genehmigung validierter Projektdokumentationen (PDD) innerhalb von spätestens sechs Wochen zu treffen und mitzuteilen;

4. sich unmittelbar nach der Unterzeichnung dieser Absprache gegenseitig durch Briefwechsel über die Ansprechpartner ihrer jeweiligen DNA zu informieren.

III. Meinungsverschiedenheiten

Beide Seiten beabsichtigen, Meinungsverschiedenheiten im Rahmen der Zusammenarbeit aufgrund dieser Absprache durch gegenseitige Konsultation beizulegen.

IV. Änderung

Beide Seiten sind der Ansicht, dass

1. diese Absprache jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen schriftlich geändert werden kann;
2. diese Absprache überarbeitet werden soll, wenn sich dies unter Berücksichtigung neuer Anforderungen aufgrund neuer COP- und COP/MOP-Beschlüsse, einer Änderung der nationalen Klimastrategie einschließlich der CDM-Projektbewertungs- und Genehmigungsverfahren oder der im Zuge der Durchführung von CDM-Projekten gewonnenen Erkenntnisse als geboten erweist.

V. Dauer der Zusammenarbeit

Beide Seiten sind der Ansicht, dass

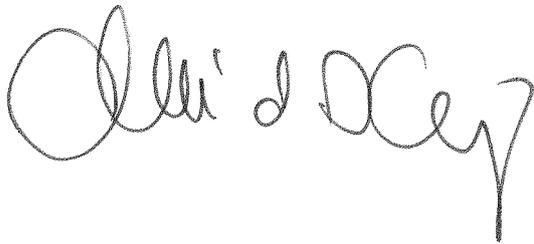
1. die Zusammenarbeit aufgrund dieser Absprache am Tag ihrer Unterzeichnung beginnen soll;
2. die Zusammenarbeit so lange fortgesetzt werden soll, bis eine Seite die andere sechs Monate im Voraus von ihrem Wunsch, die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Absprache zu beenden, schriftlich in Kenntnis setzt;
3. bereits durchgeführte oder von beiden Seiten genehmigte CDM-Projekte von der Beendigung dieser Absprache unberührt bleiben sollen.

Diese Absprache wird in Baku am „4“ Oktober 2007 in zweifacher Ausfertigung,
jeweils in deutscher, aserbaidtschanischer und englischer Sprache, unterzeichnet

**Für das Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit der
Bundesrepublik Deutschland**

**Für das Ministerium für Ökologie und
Naturressourcen der Republik
Aserbaidtschan**

Astrid Klug

Handwritten signature of Astrid Klug in black ink, featuring a large, stylized initial 'A' and a cursive 'Klug'.

Huseyngulu Baghirov

Handwritten signature of Huseyngulu Baghirov in black ink, starting with a large 'H' and ending with a long, sweeping flourish.